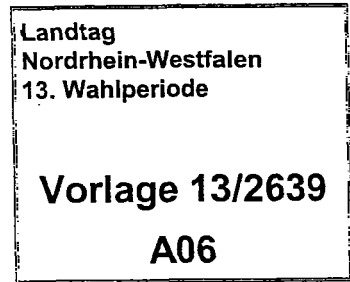


## **Vorlage**

an den Haushalts- und Finanzausschuss



**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2004 und 2005**

- Drucksachen 13/4502, 13/4582, 13/4614 sowie 13/4660

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des  
**Ausschusses für Kommunalpolitik**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/4502, 13/4582, 13/4614 sowie 13/4660 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  1. § 24 erhält folgende Bezeichnung:  
"Zuweisungen zur Ausfinanzierung von Sportstättenbauten"
  2. § 27 erhält folgende Bezeichnung:  
"Zuwendung für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester und kommunale Musikschulen"

II. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen."

b Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 40.000 EUR gewährt wird."

2. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Zuweisungen zur Ausfinanzierung von Sportstättenbauten

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten durch Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) Sportstättenbaumaßnahmen der Kommunen, bei denen bis zum 23. September 2003 die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch das Land erteilt wurde, aber bis zu diesem Zeitpunkt kein Bewilligungsbescheid durch das Land erfolgte, sind den unter Absatz 1 genannten Maßnahmen gleichgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 werden hierfür Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt."

3. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

Zuwendungen für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester und kommunale Musikschulen

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden für die kommunale Theaterförderung Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jahren 2004 und 2005 werden für kommunale Orchester und kommunale Musikschulen Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt."

4. Die Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG erhält nachstehende Fassung:

"Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005

| <b>Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages<br/>im Steuerverbund 2004 und 2005</b>                                            |                                            |                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                                                                                                                                 | <b>Steuerverbund<br/>2004<br/>Mio. EUR</b> | <b>Steuerverbund<br/>2005<br/>Mio. EUR</b> |
| <b>Verfügbarer Verbundbetrag</b>                                                                                                | <b>7.191,060</b>                           | <b>6.812,580</b>                           |
| <b>Befrachtungsvolumen zugunsten der Zuweisungen an<br/>Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des<br/>Landeshaushalts</b> | <b>- 324,700</b>                           | <b>- 324,700</b>                           |
| <b>Verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund</b>                                                                                | <b>6.866,360</b>                           | <b>6.487,880</b>                           |
| <b>Allgemeine Zuweisungen</b>                                                                                                   |                                            |                                            |
| Schlüsselzuweisungen insgesamt:                                                                                                 | 5.739,055                                  | 5.423,187                                  |
| * Gemeinden § 8 GFG                                                                                                             | 4.479,322                                  | 4.232,787                                  |
| * Kreise § 11 GFG                                                                                                               | 685,278                                    | 647,561                                    |
| * Landschaftsverbände § 14 GFG                                                                                                  | 574,455                                    | 542,839                                    |
| Pauschale Zuweisungen zur Förderung<br>investiver Maßn. gesamt:                                                                 | 395,743                                    | 351,302                                    |
| * IVP Allgemein § 17 Abs. 2 GFG                                                                                                 | 338,995                                    | 297,675                                    |
| * IVP Sozialhilfeträger § 17 Abs. 3 GFG                                                                                         | 30,870                                     | 29,172                                     |
| * IVP Eingliederungshilfe § 17 Abs. 4 GFG                                                                                       | 25,878                                     | 24,455                                     |
| Pauschale Sonderzuweisungen insgesamt                                                                                           | 503,979                                    | 503,979                                    |
| * Schulpauschale § 18 GFG                                                                                                       | 460,000                                    | 460,000                                    |
| * Sportpauschale § 19 GFG                                                                                                       | 45,000                                     | 45,000                                     |
| Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen<br>außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems § 20 GFG                                    | 25,773                                     | 23,734                                     |
| <b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>                                                                                         | <b>6.665,571</b>                           | <b>6.303,223</b>                           |
| <b>Zweckzuweisungen</b>                                                                                                         |                                            |                                            |
| Originäre zweckgebundene Zuweisungen insgesamt                                                                                  | 178,082                                    | 167,524                                    |
| * Stadterneuerung § 21 Abs. 1 u. 2 GFG                                                                                          | 135,248                                    | 127,466                                    |
| * Denkmalpflege § 22 Abs. 1 u. 3 GFG                                                                                            | 5,816                                      | 5,496                                      |
| * Bodendenkmalpflege § 22 Abs. 2 GFG                                                                                            | 3,369                                      | 3,184                                      |
| * Komm. Museumsbau § 23 GFG                                                                                                     | 4,625                                      | 4,371                                      |
| * Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 GFG Abs. 1                                                                               | 3,476                                      | 2,533                                      |
| * Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 GFG Abs. 2                                                                               | 5,000                                      | 5,000                                      |
| * Emscher-Lippe ökologische Gestaltung § 25 GFG                                                                                 | 11,855                                     | 11,203                                     |
| * Altablagerungen/Altstandorte § 26 GFG                                                                                         | 7,672                                      | 7,250                                      |
| Besondere zweckgebundene Zuweisungen insgesamt                                                                                  | 23,728                                     | 18,154                                     |
| * Kommunale Theater § 27 GFG                                                                                                    | 14,615                                     | 14,154                                     |
| * Kommunale Orchester/Musikschulen § 27 Abs.2<br>GFG                                                                            | 4,000                                      | 4,000                                      |
| * Bahnflächenpool § 28 GFG                                                                                                      | 5,113                                      | -                                          |
| <b>Zweckzuweisungen insgesamt</b>                                                                                               | <b>200,789</b>                             | <b>184,657 "</b>                           |

III. Artikel II wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1, 3 und 4 SBG erhält nachstehende Fassung:

**"Anlage 1 zu § 1 Abs. 2, 3 und 4 SBG 2004/2005**

| <b>Vorläufiger Gesamtsolidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen,<br/>kommunaler Solidarbeitrag<br/>und interkommunal auszugleichender Solidarbeitrag<br/>in den Haushaltsjahren 2004 und 2005</b> |                                       |                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                      | <b>Haushaltsjahr<br/>2004<br/>EUR</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2005<br/>EUR</b> |
| <b>Gesamtsolidarbeitrag Nordrhein-Westfalen<br/>§ 1 Abs. 2 SBG</b>                                                                                                                                   | <b>728.000.000</b>                    | <b>905.000.000</b>                    |
| <b>Kommunaler Gesamtbeitrag § 1 Abs. 3 SBG</b>                                                                                                                                                       | <b>310.128.000</b>                    | <b>385.530.000</b>                    |
| <b>Interkommunal auszugleichender<br/>Solidarbeitrag § 1 Abs. 4 SBG</b>                                                                                                                              | <b>382.996.000</b>                    | <b>334.703.000 "</b>                  |

## A Allgemeines

### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum GFG und Solidarbeitrag 2004 und 2005 - Drucksache 13/4502 mit der Berichtigung gemäß Drucksache 13/4582 - wurde nach der Ersten Lesung am 12. November 2003 vom Plenum des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen war neben der zusätzlichen Berichtigung gemäß Drucksache 13/4614 die Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie sich aus der Ersten Ergänzung der Landesregierung - Drucksache 13/4660 - vom 21. November 2003 ergibt.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. November 2003 und 7. Januar 2004 beraten.

Der Ausschuss führte unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. November 2003 eine Öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände zum Gesetzentwurf durch.

Die Beiträge zu diesem Hearing hatten u. a. folgende Aussagen zum Schwerpunkt:

'Die Krisenindikatoren unserer Städte, Gemeinden und Kreise zeigten tiefstes Rot. Über 170 Städte und Gemeinden sowie auch 7 Kreise könnten trotz rigider Sparpolitik ihre Haushalte nicht mehr austarieren. Sie würden der besonderen Kommunalaufsicht unterworfen und müsste ihre Haushaltswirtschaft mit Haushaltssicherungskonzepten fahren. Rund 60 Städte und Gemeinden befänden sich für längere Zeit in der sogenannten vorläufigen Haushaltswirtschaft, weil ihre Haushaltssicherungskonzepte nicht genehmigt werden konnten. Die alarmierende Zuspitzung der kommunalen Finanzkrise sei neben der ständigen Überforderung der Kommunen durch Bundes- und Landesgesetze ohne hinreichenden Finanzausgleich in erster Linie das Ergebnis eines dramatischen Verfalls der gemeindlichen Steuereinnahmen, vor allem eine Folge des radikalen Sturzes der Gewerbesteuer.

Dass die Landesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Grundstrukturen des kommunalen Steuerverbundes unverändert beibehalten habe, werde grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl bleibe zu kritisieren, dass mit der Fortschreibung der bisherigen Finanzausgleichspolitik auch die Fehlentscheidungen früherer Finanzausgleichsjahre hinsichtlich der Befrachtung kommunaler Finanzausgleichsmittel beibehalten werden sollen.

Immer mehr wachse die "Regelungsdichte", etwa bei den Eingliederungshilfen für Behinderte. Dies würde bei den beiden Landschaftsverbänden mit explodierenden Kosten zu Buche schlagen: im Jahr 2003 mit über 2,5 Milliarden Euro für ca. 50.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen. Steigende Zahlen ließen diese Hilfen zu einem Sprengsatz für die Haushalte werden.'

Zu den von den Kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) und dem Vertreter der beiden Landschaftsverbände abgegebenen Stellungnahmen im Einzelnen wird auf die ausführliche Dokumentation in Ausschuss-Protokoll 13/1019 verwiesen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Januar 2004 abschließend beraten und ihn in der vom Ausschuss geänder-

ten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

## II. Beratungsmaterialien

Zur Beratung standen den Abgeordneten neben dem Gesetzentwurf - Drucksachen 13/4502, 13/4582, 13/4614 sowie 13/4660 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

- |                             |                                                                                                                                              |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorlage 13/2390 -           | 1. Modellrechnung (Steuerverbund 2004) des Innenministers zum Gesetzentwurf - Drucksache 13/4502                                             |
| Vorlage 13/2435 -           | 2. Modellrechnung (Steuerverbund 2004) des Innenministers zum Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Ergänzungsvorlage (Drucksache 13/4660) |
| Vorlage 13/2442 -           | Darstellung des Gesetzestextes in der aktualisierten Fassung (einschließlich Berichtigungen und Erste Ergänzung)                             |
| Vorlage 13/2516 -           | Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Entwurf des GFG und Solidarbeitraggesetzes 2004 und 2005                                          |
| Zuschrift 13/3336-          | Landschaftsverband Rheinland (gemeinsam mit Landschaftsverband Westfalen-Lippe)                                                              |
| Zuschrift 13/3352-          | Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW                                                                                       |
| Zuschrift 13/3353-          | Landkreistag (zusätzlich zur Zuschrift 13/3352)                                                                                              |
| Ausschuss-Protokoll 13/1019 | - Öffentliche Anhörung zum GFG am 26. November 2003                                                                                          |

Außerdem sind seit der Einbringung des GFG-Entwurfs Eingaben und Resolutionen zur Gemeindefinanzierung eingegangen, von denen hier nur beispielhaft folgende aufgeführt werden:

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Zuschrift 13/3295- | Gemeinde Everswinkel |
| Zuschrift 13/3563- | Stadt Unna           |

## **B Ergebnis der Beratungen**

Zu der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 7. Januar 2004 legten die Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den in **Anlage 1** beigefügten Änderungsantrag vor.

Von der Fraktion der FDP wurde der in **Anlage 2** enthaltene Änderungsantrag gestellt, der im Anschluss an die Erläuterung und Diskussion der vorliegenden Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt wurde.

Die von den Antragstellern zu den Änderungsanträgen vorgetragenen Begründungen ergeben sich im Wesentlichen aus diesen Anlagen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde insgesamt zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Im Anschluss an die Einzelabstimmung sprach sich der Ausschuss für die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP aus.

Die beschlossenen Änderungen schlagen sich in der vorangestellten Beschlussempfehlung nieder.

Jürgen Thulke  
Vorsitzender

Anlagen





Angenommen

SPD: ja

CDU: nein

FDP: nein

GRÜNE: ja

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2004 zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

**Gesetzentwurfs der Landesregierung**

**Drucksache 13/4502**

**Drucksachen 13/4582 und 13/4614 (Berichtigungen)**

**Drucksache 13/4660 (1. Ergänzung)**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2004/2005)**

Der Entwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I § 19 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen."

- 1 a. In Artikel I § 19 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 40.000 EUR gewährt wird."

2. In Artikel I § 24 wird die Überschrift wie folgt geändert:

**"Zuweisungen zur Ausfinanzierung von Sportstättenbauten"**

In der Inhaltsübersicht zu Artikel I ist bei § 24 entsprechend zu verfahren.

- 2 a. Der bisherige einzige Absatz wird der neue Absatz 1

- 2 b. als neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sportstättenbaumaßnahmen der Kommunen, bei denen bis zum 23. September 2003 die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entspre-

chend der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch das Land erteilt wurde, aber bis zu diesem Zeitpunkt kein Bewilligungsbescheid durch das Land erfolgte, sind den unter Absatz 1 genannten Maßnahmen gleichgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 werden hierfür Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt."

3. In Artikel I § 27 wird die Überschrift wie folgt geändert:

**"Zuwendungen für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester und kommunale Musikschulen"**

In der Inhaltsübersicht zu Artikel I ist bei § 27 entsprechend zu verfahren.

- 3 a. Der bisherige einzige Absatz wird der neue Absatz 1

- 3 b. als neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In den Jahren 2004 und 2005 werden für kommunale Orchester und kommunale Musikschulen Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellt."

4. In Artikel I wird die Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG ausgetauscht

5. In Artikel II wird die Anlage 1 zu § 1 Abs. 2, 3 und 4 SBG ausgetauscht

**Begründung:**

Die im Entwurf des GFG 2004/2005 ausgewiesene Sportpauschale in Höhe von 27,000 Mio. EUR wird um 23,000 Mio. EUR auf 50,000 Mio. EUR als pauschale Sonderzuweisung zu Lasten der IVP Allgemein aufgestockt. Von diesem Betrag werden in den Jahren 2004/2005 vorab jährlich 5,000 Mio. EUR zur Ausfinanzierung von Sportbaumaßnahmen der Kommunen, bei denen bis zum 23. September 2003 die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben durch das Land erteilt wurde, gewährt. Der verbleibende Restbetrag für diese Maßnahmen von ca. 2,000 Mio. EUR soll in 2006 gedeckt werden.

- zu 1. Die Neufassung des § 19 Satz 2 war zur Klarstellung des Verwendungszwecks erforderlich.

- zu 1a. Bei der Verteilung der Mittel soll, analog der Schulpauschale, gewährleistet werden, dass jede Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr einen Mindestbetrag erhält.

- zu 2. Die Überschrift des § 24 wird entsprechend geändert

- zu 2a. Der bisherige einzige Absatz wird nunmehr Absatz 1

- zu 2b. Die Anfügung eines Absatzes 2 dient der Klarstellung der Verwendung der Mittel. Sie sind zweckbestimmt für die Förderung der von den Bezirksregierungen erteilten Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Zwar besteht darauf kein Rechtsanspruch, jedoch soll der Erwartung der Kommunen auf prioritäre Förderung Rechnung getragen werden. Deshalb sollen sie einer rechtlichen Verpflichtung gleichgestellt werden. Aufgrund der Systemumstellung ist es daher hinnehmbar, dass Restmaßnahmen aus der Sportpauschale bedient werden.

Im Entwurf des GFG 2004/2005 ist für kommunale Theaterförderung ein Betrag in Höhe von 14,615 Mio. EUR für 2004 und 14,154 Mio. EUR für 2005 ausgewiesen. Zusätzlich soll erstmalig die kommunale Orchesterförderung und die Förderung kommunaler Musikschulen aus dem Steuerverbund mit jährlich 4,000 Mio. EUR finanziert werden.

**zu 3.** Die Überschrift des § 27 GFG wird entsprechend geändert

**zu 3a.** Der bisher einzige Absatz wird nunmehr Abs. 1

**zu 3b.** Die Anfügung eines Absatzes 2 dient der Zweckbestimmung der Mittel für kommunale Orchester und kommunale Musikschulen

**zu 4.** Die Anlage 3 zur § 4 Abs. 2 GFG vollzieht die Änderungen nach und musste aufgrund der Neuberechnungen ausgetauscht werden

**zu 5.** Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 2, 3 und 4 SBG vollzieht die Änderungen nach und musste aufgrund der Neuberechnungen ausgetauscht werden.

Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005

| Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages<br>im Steuerverbund 2004 und 2005                                           |                                   |                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
|                                                                                                                        | Steuerverbund<br>2004<br>Mio. EUR | Steuerverbund<br>2005<br>Mio. EUR |
| Verfügbarer Verbundbetrag                                                                                              | 7.191,060                         | 6.812,580                         |
| Befrachtungsvolumen zugunsten der Zuweisungen an<br>Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des<br>Landeshaushalts | - 324,700                         | - 324,700                         |
| Verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund                                                                              | 6.866,360                         | 6.487,880                         |
| <b>Allgemeine Zuweisungen</b>                                                                                          |                                   |                                   |
| Schlüsselzuweisungen insgesamt:                                                                                        | 5.739,055                         | 5.423,187                         |
| * Gemeinden § 8 GFG                                                                                                    | 4.479,322                         | 4.232,787                         |
| * Kreise § 11 GFG                                                                                                      | 685,278                           | 647,561                           |
| * Landschaftsverbände § 14 GFG                                                                                         | 574,455                           | 542,839                           |
| Pauschale Zuweisungen zur Förderung<br>investiver Maßn. gesamt:                                                        | 395,743                           | 351,302                           |
| * IVP Allgemein § 17 Abs. 2 GFG                                                                                        | 338,995                           | 297,675                           |
| * IVP Sozialhilfeträger § 17 Abs. 3 GFG                                                                                | 30,870                            | 29,172                            |
| * IVP Eingliederungshilfe § 17 Abs. 4 GFG                                                                              | 25,878                            | 24,455                            |
| Pauschale Sonderzuweisungen insgesamt                                                                                  | 503,979                           | 503,979                           |
| * Schulpauschale § 18 GFG                                                                                              | 460,000                           | 460,000                           |
| * Sportpauschale § 19 GFG                                                                                              | 45,000                            | 45,000                            |
| Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen<br>außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems § 20 GFG                           | 25,773                            | 23,734                            |
| <b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>                                                                                | <b>6.665,571</b>                  | <b>6.303,223</b>                  |
| <b>Zweckzuweisungen</b>                                                                                                |                                   |                                   |
| Originäre zweckgebundene Zuweisungen insgesamt                                                                         | 178,082                           | 167,524                           |
| * Stadterneuerung § 21 Abs. 1 u. 2 GFG                                                                                 | 135,248                           | 127,466                           |
| * Denkmalpflege § 22 Abs. 1 u. 3 GFG                                                                                   | 5,816                             | 5,496                             |
| * Bodendenkmalpflege § 22 Abs. 2 GFG                                                                                   | 3,369                             | 3,184                             |
| * Komm. Museumsbau § 23 GFG                                                                                            | 4,625                             | 4,371                             |
| * Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 GFG Abs. 1                                                                      | 3,476                             | 2,533                             |
| * Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 GFG Abs. 2                                                                      | 5,000                             | 5,000                             |
| * Emscher-Lippe ökologische Gestaltung § 25 GFG                                                                        | 11,855                            | 11,203                            |
| * Altablagerungen/Altstandorte § 26 GFG                                                                                | 7,672                             | 7,250                             |
| Besondere zweckgebundene Zuweisungen insgesamt                                                                         | 23,728                            | 18,154                            |
| * Kommunale Theater § 27 GFG                                                                                           | 14,615                            | 14,154                            |
| * Kommunale Orchester/Musikschulen § 27 Abs.2<br>GFG                                                                   | 4,000                             | 4,000                             |
| * Bahnflächenpool § 28 GFG                                                                                             | 5,113                             | -                                 |
| <b>Zweckzuweisungen insgesamt</b>                                                                                      | <b>200,789</b>                    | <b>184,657</b>                    |

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2, 3 und 4 SBG 2004/2005

| <b>Vorläufiger Gesamtsolidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen,<br/>kommunaler Solidarbeitrag<br/>und interkommunal auszugleichender Solidarbeitrag<br/>in den Haushaltsjahren 2004 und 2005</b> |                                       |                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                      | <b>Haushaltsjahr<br/>2004<br/>EUR</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2005<br/>EUR</b> |
| <b>Gesamtsolidarbeitrag Nordrhein-Westfalen<br/>§ 1 Abs. 2 SBG</b>                                                                                                                                   | <b>728.000.000</b>                    | <b>905.000.000</b>                    |
| <b>Kommunaler Gesamtbeitrag § 1 Abs. 3 SBG</b>                                                                                                                                                       | <b>310.128.000</b>                    | <b>385.530.000</b>                    |
| <b>Interkommunal auszugleichender<br/>Solidarbeitrag § 1 Abs. 4 SBG</b>                                                                                                                              | <b>382.996.000</b>                    | <b>334.703.000</b>                    |



## **Änderungsantrag**

## **Anlage 2**

**der Fraktion der FDP**

|                                                                |
|----------------------------------------------------------------|
| Abgelehnt<br>SPD: nein<br>CDU: Enth.<br>FDP: ja<br>GRÜNE: nein |
|----------------------------------------------------------------|

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4502

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbänden den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen Änderungen der FDP-Fraktion  
des Landes NRW an die Gemeinden  
und Gemeindeverbänden in den  
Haushaltsjahren 2004 und 2005 und  
zur Regelung des interkommunalen  
Ausgleichs der finanziellen  
Beteiligung der Gemeinden am  
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit  
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

Artikel I

Zweiter Teil

C. Sonderpauschalzuweisungen

§ 19 Pauschale Zuweisungen an  
Gemeinden zur Unterstützung

- (1) Die Höhe der zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich für die Jahre 2004 und 2005 zur Verfügung gestellten Mittel ergibt sich aus Anlage 3 zu § 4 Abs. 2. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um-, und Erweiterungsbau und die Modernisierung von Sportstätten einzusetzen.
- (2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl gem. § 37 Abs. 3.

§ 19 wird gestrichen und ersetzt durch § 19 neu:

§ 19 Pauschale Zuweisungen an  
Gemeinden und Kreisen zur  
Unterstützung

In Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Kreise“ eingefügt.

Abs. 2 bleibt unverändert

Begründung:

Bisher erfolgte die Sportstättenförderung in Form der Projektförderung. Berechtigte der Projektförderung waren die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Kreise. Die Umstellung auf die Pauschalförderung muss auch weiterhin für die Kreise gelten, da sich zahlreiche Sportstätten im Kreiseigentum befinden.